

Bundessozialgericht
- 12 RJ 114/75 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 25. September 1975 durch den Vorsitzenden Richter Dr. H e u ß n e r , die Richter Dr. F r i e d e r i c h s und Dr. R e i n h o l d sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. G e r h a r d t und S c h ö n f e l d für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 15. Januar 1975 aufgehoben. Der Rechtsstreit wird zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

In der Sache selbst streiten die Beteiligten darüber, ob die Beklagte dem Kläger Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, hilfsweise Rente wegen Berufsunfähigkeit zu gewähren hat. Hier ist darüber zu entscheiden, ob das Landessozialgericht (LSG) das rechtliche Gehör verletzt (§ 62 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-; Art. 103 Abs. 1 des Grundgesetzes -GG-) und zugleich gegen § 128 Abs. 2 SGG verstoßen hat.

Nachdem die Beklagte es mit Bescheid vom 16. März 1973 abgelehnt hatte, dem Kläger Versichertenrente zu gewähren, sind Klage und Berufung des Klägers erfolglos geblieben (Urteile des Sozialgerichts Hannover vom 5. September 1974 und des LSG Niedersachsen vom 15. Januar 1975). Auf die Beschwerde des Klägers hat der erkennende Senat durch Beschluß vom 26. Juni 1975 die Revision zugelassen.

Der Kläger hat gegen das Urteil des LSG Revision eingelegt. Er rügt Verletzung der §§ 62, 128 Abs. 2 SGG und des Art. 103 Abs. 1 GG.

Der Kläger beantragt,
das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 15. Januar 1975 aufzuheben und den Rechtsstreit zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragt,
die Revision des Klägers zurückzuweisen.

Die Beteiligten haben sich damit einverstanden erklärt, daß der Senat durch Urteil gemäß § 124 Abs. 2 SGG ohne mündliche Verhandlung entscheidet.



- 3 -

II

Die Revision des Klägers ist begründet. Das angefochtene Urteil ist mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufzuheben. Der Rechtsstreit ist zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Die Rügen der Revision greifen durch. Das LSG beruft sich bei seiner Entscheidung auf seine Gerichtskunde mit folgenden Sätzen:

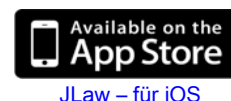
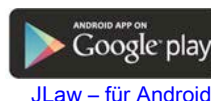
"Arbeitsplätze für derartige Tätigkeiten im erlernten Beruf gibt es in Industrie und Gewerbe in hinreichender Zahl, wie der Senat aus seiner Kenntnis des Arbeitslebens und der aus zahlreichen Streitfällen gewonnenen Erfahrung weiß und daher ohne erneute Beweisaufnahme feststellen kann."

Dies durfte es aber nur tun, wenn es die in anderen Verfahren erhobenen Beweise oder das Ergebnis dieser Beweisaufnahmen als gerichtskundig in sein Verfahren eingeführt hätte. Das hat es aber, wie die Revision mit Recht rügt, unterlassen. Daher hat es sowohl den Anspruch des Klägers auf rechtliches Gehör (§ 62 SGG; Art. 103 Abs. 1 GG) verletzt als auch gegen § 128 Abs. 2 SGG verstoßen. Nach § 128 Abs. 2 SGG darf das Urteil nur auf Tatsachen und Beweisergebnisse gestützt werden, zu denen sich die Beteiligten äußern konnten (BSGE 22, 19; BSG SozR Nrn. 70 und 91 zu § 128 SGG). Wenn das LSG dem Kläger Gelegenheit zur Äußerung gegeben hätte, hätte es möglicherweise anders entschieden. Um dem Kläger die ihm bisher versagte Möglichkeit zu geben, sich zu den bezeichneten angeblich gerichtskundigen Tatsachen zu erklären, ist das angefochtene Urteil aufzuheben und der Rechtsstreit zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG).

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 4 -

Die Kostenentscheidung bleibt der das Verfahren abschließenden Entscheidung vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)